

Südbadischer Tischtennis-Verband e.V.



REISEKOSTENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeine Entschädigungen für Verbandsmitarbeiter	2
§ 2	Entschädigungen für Schiedsrichter und Spielleiter	3
§ 3	Schlussbestimmung	3

§1 Allgemeine Entschädigungen für Verbandsmitarbeiter im Präsidium, Beirat, in Ausschüssen und dgl.

Sitzungsgeld, Tagegeld bei Reisen für den STTV

Pauschalierte Verpflegungskosten für eine zeitliche Inanspruchnahme

von mindestens 5 und weniger als 8 Stunden	eintägige Reise	€ 14,00
	mehrtägige Reise	€ 14,00
von mindestens 8 und weniger als 24 Stunden	eintägige Reise	€ 20,00
	mehrtägige Reise	€ 20,00

Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld 24,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung.

Der jeweilige Zeitaufwand rechnet sich vom Abgang bis zur Rückkehr in die Wohnung. Als Reisetag gilt jeweils der einzelne Kalendertag.

Bei mehreren Reisen an einem Tag ist jede Reise für sich abzurechnen; es wird jedoch höchstens der volle in Frage kommende Pauschalbetrag anerkannt.

Die ausbezahlten Sitzungs- und Tagegelder, die die Pauschalbeträge nach § 4 Abs. 5 EStG übersteigen, sind vom Empfänger bei dessen Steuererklärung anzugeben.

Wird eine unentgeltliche Verpflegung in Anspruch genommen, so sind folgende Kürzungen des Tagesgeldes vorzunehmen:

€ 4,80 für ein Frühstück	(20% max. Tagesgeld)
€ 12,00 für ein Mittagessen	(50% max. Tagesgeld)
€ 7,20 für ein Abendessen	(30% max. Tagesgeld)

Übernachungskosten

Die notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Nachweis ersetzt. Die Kosten des Frühstücks müssen aus den pauschalierten Verpflegungskosten nach Ziffer 1 bezahlt werden. Wird in der Hotelrechnung ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück ausgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so sind die Kosten des Frühstücks mit **4,80 €** anzusetzen.

Fahrtkostenerstattung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Die entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Die Benutzung der 1. Reiseklasse der Deutschen Bahn AG und von Schlafwagen sowie Flugzeugen ist nur dann zulässig, wenn der Präsident vorher zugestimmt hat

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges:

Je gefahrener Kilometer 0,30 €.

Sind gemeinsame Anfahrten möglich und angeordnet, werden Alleinfahrern keine Fahrtkosten erstattet.

Entstehen bei zumutbarer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel niedrigere Kosten als bei der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs, werden nur die Vergleichskosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
Über die Zumutbarkeit entscheidet im Zweifelsfall der Präsident.

§ 2 Entschädigungen für Schiedsrichter und Spielleiter

1 Schiedsrichter

Schiedsrichter erhalten Entschädigungen analog § 1 der Reisekostenordnung.
Für Einsätze gelten jedoch folgende pauschalisierten Verpflegungskosten:

Einsatzdauer bis	8 Stunden	14,00 Euro
Einsatzdauer von	8 – 24 Stunden	20,00 Euro (Tagessatz)
Mehrtägiger Einsatz		pro Tag ein Tagessatz

2 Spielleiter

Pro Saison erhält ein Spielleiter für jede Mannschaft eine Pauschale von 4,00 €.

Höhere Kosten werden gegen Nachweis erstattet

§ 3 Schlussbestimmung

Die Reisekostenordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft und ersetzt die Reisekostenordnung vom 16.11.2014.